

FÄRBER & PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

Rundschreiben

30.10.2015

Anforderungen an elektronische Registrierkassen ab dem 01. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung hat in den letzten Jahren immer wieder neue Anforderungen an die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gestellt. Auch in Zukunft müssen sich Unternehmer auf geänderte Anforderungen seitens der Finanzverwaltung einstellen. So sollten Sie sich bereits jetzt mit den ab 1. Januar 2017 geltenden Anforderungen an Kassensysteme beschäftigen, denn ab diesem Stichtag sind alle Buchungsdaten elektronisch und unveränderbar aufzuzeichnen und über den Aufbewahrungszeitraum von zehn Jahren jederzeit digital lesbar zu archivieren. Sollte das bisher genutzte Kassensystem diesen Anforderungen nicht genügen, ist eine Neuanschaffung bzw. Umrüstung bis spätestens 31. Dezember 2016 unausweichlich, da sonst bei künftigen Betriebsprüfungen mit Verwerfungen der Kassenaufzeichnungen und damit verbundenen Hinzuschätzungen von Umsätzen gerechnet werden muss.

In drei aktuellen Gerichtsverfahren ist vor dem Bundesfinanzhof darüber entschieden worden, wie ein Unternehmer seinen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten gegenüber der Finanzverwaltung nachzukommen hat.

Abgeleitet aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ist jede Bareinnahme einzeln aufzuzeichnen, soweit dieses technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch zumutbar ist. Wird von Ihnen eine elektronische PC-Kasse genutzt, sind Einzelaufzeichnungen zumutbar. Neben den bereits seit Jahren aufbewahrungspflichtigen Z-Bons sind auch die Datensätze der einzelnen Verkaufsvorgängen auslesbar aufzubewahren. Das Hessische Finanzgericht hat des Weiteren gefordert, dass auch alle Dokumentationsunterlagen über die Kasseneinstellungen, die Bedienerprogrammierung, die Titel- und Wareneinstellungen und vor allem der Bedienerbericht aus der Abrechnung mit dem kassierberechtigten Personal aufzeichnungspflichtig sind.

..!

GÜNTHER A. FÄRBER
STEUERBERATER

VOLKER SCHWAGER
STEUERBERATER

DIETMAR MITTIG
STEUERBERATER
RECHTSANWALT

ANGESTELLTE
BERUFSGEHÖRIGE

CHRISTEL RINGSDORF
STEUERBERATERIN

ALEXANDER C. FÄRBER
DIPL.-KAUFMANN
STEUERBERATER

FRANKFURTER LANDSTRASSE 8
61352 BAD HOMBURG V.D.H.

TELEFON: (06172) 8009-0

TELEFAX: (06172) 8009-88

MAIL: INFO@FAERBERPARTNER.DE

WEB: WWW.FAERBERPARTNER.DE

PARTNERSCHAFTSREGISTER 1256

UST ID 111295549

KOOPERATIONSPARTNER

FÄRBER & HUTZEL
RECHTSANWÄLTE

THOMAS FÄRBER
DR. STEFFEN HUTZEL, LL.M.

TELEFON: (06172) 944 172-0

TELEFAX: (06172) 944 172-19

MAIL: INFO@FAERBERHUTZEL.DE

WEB: WWW.FAERBERHUTZEL.DE

FÄRBER & PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

Blatt 2 zum Schreiben vom 30.10.2015

Unternehmen, die einer besonderen Schweigepflicht unterliegen (z.B. Ärzte) dürfen personenbezogene Daten entfernen (Selektionsrecht).

Das **Ergebnis** lässt sich wie folgt zusammenfassen: „Wenn die Kasse detaillierte Daten entwickelt, aufzeichnet und speichert, dann müssen diese auch dem Finanzamt zugänglich gemacht werden.“

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Färber & Partner
Steuerberater • Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

GÜNTHER A. FÄRBER
STEUERBERATER

VOLKER SCHWAGER
STEUERBERATER

DIETMAR MITTIG
STEUERBERATER
RECHTSANWALT

ANGESTELLTE
BERUFSANGEHÖRIGE

CHRISTEL RINGSDORF
STEUERBERATERIN

ALEXANDER C. FÄRBER
DIPL.-KAUFMANN
STEUERBERATER

FRANKFURTER LANDSTRASSE 8
61352 BAD HOMBURG V.D.H.

TELEFON: (06172) 8009-0

TELEFAX: (06172) 80 09-88

MAIL: INFO@FAERBERPARTNER.DE

WEB: WWW.FAERBERPARTNER.DE

PARTNERSCHAFTSREGISTER 1256

UST ID 111295549

KOOPERATIONSPARTNER

FÄRBER & HUTZEL
RECHTSANWÄLTE

THOMAS FÄRBER
DR. STEFFEN HUTZEL, LL.M.

TELEFON: (06172) 944 172-0

TELEFAX: (06172) 944 172-19

MAIL: INFO@FAERBERHUTZEL.DE

WEB: WWW.FAERBERHUTZEL.DE